

Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1.	Auszuführende Leistungen	3
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	3
1.3.	Ausgeführte Leistungen	3
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	3
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	4
2.	Angaben zur Baustelle.....	4
2.1.	Lage der Baustelle	4
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	5
2.3.	Zugänge, Zufahrten.....	5
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Versorgungsleitungen.....	5
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	5
2.6.	Gewässer.....	6
2.7.	Baugrundverhältnisse.....	6
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser	6
2.7.2.	Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau).....	6
2.7.3.	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)	6
2.7.4.	Schadstoffbelastung	6
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	6
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	6
2.10.	Anlagen im Baubereich	7
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	7
3.	Angaben zur Ausführung	7
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	7
3.2.	Bauablauf.....	7
3.3.	Wasserhaltung	8
3.4.	Baubehelfe	8
3.5.	Stoffe, Bauteile.....	8
3.5.1.	Straßenbau	8
3.5.2.	Brückenbau	8
3.6.	Abfälle	9
3.6.1.	Allgemeines.....	9

3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration.....	9
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle.....	9
3.6.4.	Gefährliche Abfälle.....	9
3.6.5.	Entsorgungskonzept.....	9
3.6.6.	Bodenlogistikkonzept.....	9
3.7.	Winterbau.....	9
3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung.....	10
3.9.	Sicherungsmaßnahmen.....	10
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau).....	11
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	11
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten.....	11
3.11.2.	Vermessungsleistung.....	11
3.11.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung.....	11
3.12.	Prüfungen und Nachweise.....	11
3.12.1.	Erstprüfungen.....	11
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen.....	12
3.12.3.	Kontrollprüfungen.....	12
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SIGE-Plan).....	12
4.	Ausführungsunterlagen.....	12
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	12
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen.....	12
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem.....	13
5.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	13
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle Bundesländer beachten).....	13
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.....	13
5.2.1.	Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13.....	13
5.2.2.	Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07.....	13
5.3.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke.....	14
5.4.	Anlagen/Formblätter.....	15
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle.....	15
5.4.2.	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen.....	17
5.4.2.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht.....	19
5.4.3.	Beschreibung von Homogenbereichen.....	20
5.4.4.	Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen.....	20

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Neubau des Verwaltungsgebäudes der Fachstelle für Informationstechnik und-sicherheit (FIT)

Die Gerüstarbeiten umfassen Arbeitsgerüste/ Fassadengerüste, Standgerüste und Hubbühne.

Fassadengerüst Lastklasse 4 W09 abschnittsweiser Aufbau inkl. Umrüsten und Verlängerung inkl. Gerüstträger Gr.4 und Gerüstverkleidung sowie die zugehörige Dachfangrüstung, Schutzgeländer für Absturzsicherung inkl. Verlängerung und Konsolengerüst B30cm Lastklasse 4 inkl. abschnittsweises Abrüsten nach Baufortschritt sowie Vorhaltung, einen zugehörigen Gerüstturm H7,5m inkl. Verlängerung

Raumgerüst für Innenarbeiten, eine Montagegerüst Aufzug sowie ein Standgerüst fahrbar inkl. umsetzen mit Vorhaltung sowie die Aufstellung einer Hebebühne H bis 8m

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Baufeldfreimachung durch Beräumung und Komplettabbruch eines vorhandenen massiven Laborgebäudes inklusive Teilunterkellerung und Anbauten und umlaufender Zuwegung

Einmessung Hauptachsen neues Gebäude

Beweissicherung des Bestandsumfeld und Zufahrt der Baustelle

Leistungen Kampfmittelerkundung sind nicht erforderlich im Standort der Autobahn GmbH des Bundes in Dresden-Hellerau

1.3 Ausgeführte Leistungen

Im Vorfeld wurden Medien freigeschaltet und außerhalb des Baugrubenbereiches umverlegt.

Befestigte Flächen wurden hierfür partielle geöffnet und provisorisch auf Oberkante Gelände aufgeschottert. Vor Beginn der Gerüststellung erfolgten bereits die Gründungs-/ Betonarbeiten sowie beginnende Mauerwerksarbeiten Los Rohbau.

1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Es sind mehrere Auftragnehmer gleichzeitig auf der Baustelle.

Die Planung von Fremdgewerken Haustechnik inklusive Aufzugsanlagen sowie Tiefbauarbeiten erfolgt parallel und sind in der eigenen Ausführung zu berücksichtigen. Dies betrifft im Wesentlichen die Aufzugsplanung, Medienanschlüsse mit Übergangsregelung Leitungsübergabe bis 1m Außenkante abgedichtete Gebäudeaußenwand, Leitungsdurchführungen/ Trassenführung in vorgegebenen Rohbauausparungen.

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung zwischen den beteiligten Auftragnehmern hingewiesen.

Die durch die Abstimmung mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Auftragnehmern entstehenden Erschwernisse, Mehraufwendungen und der Koordinierungsaufwand sowie ggf. entstehende Verzögerungen bei der Einrichtung bzw. Umlegung von Verkehrsführungen sind vom Bieter einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert vergütet.

Gleichzeitige Lose sind inklusive Los Gerüstarbeiten:

1. Los 3.01.01 Erweiterter Rohbau

- 2. Los 3.01.02 Innenputz
- 3. Los 3.01.03 Estrich
- 4. Los 3.02 Gerüstarbeiten
- 5. Los 3.03 Dacharbeiten
- 6. Los 3.04 Fassade
- 7. Los 3.05 Metallbau
- 8. Los 3.06 Trockenbau
- 9. Los 3.07 Tischlerarbeiten
- 10. Los 3.08 Fliesenleger
- 11. Los 3.09.01 Bodenbelag
- 12. Los 3.09.02 Doppelboden
- 13. Los 3.10 Malerarbeiten
- 14. Los 3.11.01 Beschilderung
- 15. Los 3.11.2 Schließanlage
- 16. Los 3.12 Gebäudereinigung
- 17. Los 4.01.01 Sanitär
- 18. Los 4.01.02 Lüftung / Kälte
- 19. Los 4.02.01 Elektroinstallation / Baustrom
- 20. Los 4.02.02 Erdung / Blitzschutz
- 21. Los 4.02.03 Starkstrom / Datentechnik
- 22. Los 4.02.04 Sicherheitstechnik
- 23. Los 4.03 Aufzug
- 24. Los 4.04 PV-Anlage
- 25. Los 5.01 Erschließung/ Dränage/ Tiefbau/ Medienzuleitungen
- 26. Los 5.02 Außenanlagen/ Befestigte Flächen, Grünanlage, Traufstr.

1.6 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich an folgender Adresse:

Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Ost / AS Dresden
Autobahnmeisterei Dresden-Hellerau, Lausaer Weg 1
01109 Dresden

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Es ist eine öffentliche Straße vorhanden. Das Grundstück ist voll erschlossen und LKW-befahrbar.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Zugänge und Zufahrten zum Grundstück sind vorhanden und befahrbar.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Das Grundstück wird durch die Autobahnmeisterei genutzt. Anschlussmöglichkeiten im Gelände sind vorhanden.

Baumedienanschlüsse sind vorhanden

Die Aufstellung der Baustromhauptverteilung erfolgt über das Los Elektro, die Bereitstellung Bauwasser über das Los Tiefbau bzw. Los HLS. Standorte nach Baustelleneinrichtungsplan im Umfeld Gebäude.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Arbeitsfläche (siehe ArbStättV)

1. Orte auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben,
2. Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Sanitärräume, Kantinen, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte sowie
3. Einrichtungen, die dem Betreiben der Arbeitsstätte dienen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Beleuchtungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen, Signalanlagen, Energieverteilungsanlagen, Türen und Tore, Fahrsteige, Fahrtreppen, Laderampen und Steigleiter

Auf dem Grundstück gibt es einen begrenzten, ausgewiesenen Raum zur Lagerung von Baumaschinen und Material. Konkrete Flächen sind während der Baumaßnahme mit dem örtlichen Nutzer abzustimmen, um den täglichen Betrieb nicht zu beeinträchtigen.

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Lagern von Stoffen, Bauteilen, Böden und Abfällen, das Abstellen von Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen, sowie das Einrichten von Baubüros, Werkstätten und Unterkünften außerhalb des ausgewiesenen BE- Bereiches ist nicht zulässig.

Zeitweilige Lagerung von Abfällen:

Nicht relevant

2.6 Gewässer

Nicht relevant

2.7 Baugrundverhältnisse

2.7.1 Geologische Verhältnisse, Grundwasser

Nicht relevant

2.7.2 Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

Nicht relevant

2.7.3 Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

Nicht relevant

2.7.4 Schadstoffbelastung

Nicht relevant

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Nicht relevant

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss verordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

Es sind Angaben zu treffen, z.B. für:

- Einsatz von Bioöl vorsehen
- Auflagen für Betankungs- und Wartungsflächen

2.10 Anlagen im Baubereich

Es gibt vorhandene Gebäude und Anlagen der Autobahnmeisterei. Diese müssen während der Baumaßnahme dauerhaft und uneingeschränkt benutzbar und erreichbar sein. Betriebstechnisch notwendige Einschränkungen sind rechtzeitig mit der Autobahnmeisterei abzustimmen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Auf der Baustelle wird kein öffentlicher Verkehr stattfinden.

Der Standort des Bauwerkes befindet sich im Bauschutzbereich vom Flughafen Dresden (§§12ff Luftverkehrsgesetz- LuftVG) und im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen (§18a LuftVG). Aufgrund des Standortes, der Bauhöhe und der umliegenden vorhandenen Gebäudestrukturen bestehen nach Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 15.07.2024 keine Bedenken.

Bei der Bauausführung ist zwingend zu beachten: Zutreffend für Los Rohbau sowie Transporte/ Logistik anderer Gewerke bei Erfordernis.

Für die Aufstellung eines Kranes wird durch Los Rohbau bei der Landesregierung Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden mit dem Formblatt LDS/ Ref.36 mindestens 14 Tage vor Kranaufstellung in schriftlicher Form die Genehmigung durch den Auftraggeber eingeholt. Um eine rechtzeitige Beantragung durch den Auftraggeber zu gewährleisten, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende erforderlichen Angaben übermitteln: Standort bzw. Standorte mit Angabe der Koordinaten des Kranes, Kranhöhe bzw. Auslegerhöhe des Kranes, Standzeiten des Kranes. Die Gebühr zum Erlass der Genehmigung trägt der Auftraggeber. Die Kosten zur Erstellung der Pläne für die Beantragung trägt der Auftragnehmer.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Verkehrssicherung ist nicht notwendig. Ein Absperren der Baustelle auf dem Grundstück ist hiervon unberührt.

3.2 Bauablauf

Die Gerüstarbeiten erfolgen beginnend mit den Rohbauarbeiten, Folgeleistungen Beginn aller weiteren Gewerke dar.

Umfangreiche Verknüpfungen und Zusammenwirken mit anderen Gewerken sind notwendig, damit spezielle Einbauteile zur Anwendung kommen können.

Nachfolgende Gewerke, wie z.B. Gerüstbau und Fenster / Türen etc. sind parallel auf der Baustelle.

Die Gerüstbauarbeiten werden zeitlich abschnittsweise abgefordert und vorgehalten für die Rohbauarbeiten, Fassaden-, Dacharbeiten sowie Innenausbau, Trockenbau- und Malerarbeiten. Mitnutzung des Gerüsts erfolgt durch die Haustechnikgewerke. Der Rückbau der Konsolen ist als Baufreiheit der Fassadenarbeiten zeitlich nach Einzelterminen fassadenweise einzukalkulieren.

3.3 Wasserhaltung

Nicht relevant

3.4 Baubehelfe

Arbeitsebenen

Die Herstellung, Unterhaltung, Umbau und Rückbau von benötigten Arbeitsebenen und Arbeitsrampen jeglicher Art sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Verbauarbeiten

Nicht relevant

Baubehelfe Ingenieurbau

Die Erstellung der Ausführungsunterlagen der Baubehelfe erfolgt durch den Auftragnehmer. Kosten sind in die technische Bearbeitung einzurechnen.

Traggerüste ab Traggerüstklasse B werden durch den vom Auftraggeber beauftragten Prüfsachverständigen geprüft.

Baubehelfe wie Traggerüste, Arbeitsgerüste etc. sind vor Benutzung vom fachkundigen Bauleiter des Auftragnehmers ggf. unter Mitwirkung des Herstellers und des Ausführungsplaners abzunehmen. Über die Begehung ist ein Protokoll aufzustellen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Baubehelfe, die sonstige öffentliche Sicherheit, die Qualität des Bauwerkes und den Bauablauf betreffen, einer zusätzlichen Untersuchung vor Ort durch den Prüfsachverständigen und die Bauüberwachung zu unterziehen. Hierzu muss der Auftragnehmer die o.g. Baubehelfe dem Auftraggeber mindestens 14 Arbeitstage vor Inbetriebnahme zur Begutachtung/Freigabe anmelden.

3.5 Stoffe, Bauteile

3.5.1 Straßenbau

Nicht relevant

3.5.2 Brückenbau

Nicht relevant

3.6 Abfälle

3.6.1 Allgemeines

Nicht relevant

Probenahme und Abfalldeklaration

Nicht relevant

3.6.3 Nicht gefährliche Abfälle

Nicht relevant

3.6.4 Gefährliche Abfälle

Nicht relevant

3.6.5 Entsorgungskonzept

Nicht relevant

3.6.6 Bodenlogistikkonzept

Nicht relevant

Winterbau

Fall 1:

Zur Einhaltung der vereinbarten Vertragsfristen sind auch Einflüsse und Randbedingungen aus den Jahreszeiten mit ungünstiger, insbesondere auch winterlicher Witterung zu berücksichtigen.

Die im Baustellenbereich gemäß dem langjährigen Mittel geltenden meteorologischen Verhältnisse sind bei der terminlichen Bauablaufplanung zu berücksichtigen und begründen keinen Anspruch auf Erschweriszulage, Zeitverzögerungen bzw. Bauzeitverlängerung.

Während der Ausführungszeit kann es aufgrund der Witterungsverhältnisse zu Einschränkungen im Baubetrieb kommen. Während dieser Zeit ist die Baustelle mit besonderer Sorgfalt abzusichern. Der Auftragnehmer hat für die erforderlichen Arbeitssicherheitsmaßnahmen zu sorgen. Es ist Sache des Auftragnehmers, seinen Bauablauf so zu gestalten, dass die vereinbarten Vertragsfristen eingehalten werden. Die Arbeiten sind bis zur Erreichung der jeweiligen Grenzwerte, ab denen die Notwendigkeit von Winterbaumaßnahmen besteht, welche sich aus den Technischen Regelwerken ergeben, fortzusetzen.

Bei Eintreten einer Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte, welche eine Fortführung der Arbeiten nur mittels Winterbaumaßnahmen ermöglichen würde, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten

einzustellen. Hiervon sind jedoch nur die Bauleistungen erfasst, welche auf Grund der eingetreten Grenzwertüberschreitung nicht mehr ohne erforderliche Winterbaumaßnahmen ausgeführt werden können.

Vom Auftragnehmer ist täglich zu prüfen und anhand der Wetterdaten der zugehörigen Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes sowie den Messergebnissen im Baustellenbereich zu dokumentieren, ob die Witterungsverhältnisse die Fortführungen der Arbeiten ermöglichen oder aber auf Grund einer Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes eingestellt werden müssen.

Fall 2: Wenn keine Terminzwänge gegeben sind, die Arbeiten im Winter erfordern, kann der Bieter Arbeiten im Winter planen.

Beabsichtigt der Bieter Leistungen in der Winterperiode auszuführen, so hat er alle damit verbundenen Aufwendungen einzurechnen.

Fall 3: Es liegen Terminzwänge vor, so dass Arbeiten im Winter erforderlich sind.

Es sind alle mit der der Leistungserbringung in der Winterperiode verbundenen Mehraufwendungen einzukalkulieren.

Beweissicherung/Zustandsfeststellung

Sofern während der Bauzeit weitere Auftragnehmer oder Dritte in das Baufeld eingreifen, kann auf Anordnung des Auftraggebers eine mehrmalige Zustandsfeststellung oder Beweissicherung erforderlich sein.

Zustandsfeststellung

Gültig für alle Baustellen ohne besondere Anforderung an die Zustandsfeststellung.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom Auftragnehmer, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie vor, zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Keine besonderen Sicherungsmaßnahmen, die nicht direkt die Baustelle betreffen.

An alle Arbeits-, Fassaden- und Schutzgerüste sowie als Absturzschutz an Rohbauteilen und aller Gewerke sind Endsicherungsmaßnahmen sowie regelmäßige Kontrollen der Sicherheitsrelevanten Teile vorzunehmen und bei Bedarf nachzubessern.

Gerüstfreigaben sind sichtbar anzubringen und parallel dem Auftraggeber als Schriftsatz vorzulegen.

Alle Aufwendungen für diese Maßnahmen sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

Nicht relevant.

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1 Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten

Nicht relevant

3.11.2 Vermessungsleistung

Sofern Vermessungsleistungen übernommen werden, so ist dies explizit im Leistungsverzeichnis aufgeführt. Alle notwendigen Leistungen, wie An- und Abtransport, Dokumentation und Übersendung der Daten an den Auftraggeber sind einzukalkulieren.

3.11.3 Aufmaßverfahren und Abrechnung

Allgemein

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Vor Beginn der Ausführung ist eine schriftliche einvernehmliche Vereinbarung zur Bauabrechnung abzuschließen.

Die Bauabrechnung hat im elektronischen Abrechnungsverfahren zu erfolgen.

3.12 Prüfungen und Nachweise

3.12.1 Erstprüfungen

Eignungsnachweis

Alle erforderlichen Eignungsnachweise sind dem Auftraggeber spätestens 14 Werktagen vor Einbau vorzulegen.

Die Eignung sämtlicher Baustoffe ist auch im Hinblick auf die umwelttechnischen Aspekte 14 Werktagen vor dem Einbau vom Auftragnehmer nachzuweisen.

Eignungsprüfungen (besonders für den Betoneinbau der Bodenplatte und weiteren monolithischen Bauteilen vor Ort) sind mindestens 14 Tage vor geplantem Einbau dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen. Die Eignungsprüfungen dürfen nicht älter als 6 Monate sein; das gilt besonders für die Zuschlagstoffe des Betons

3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Soweit auf der Baustelle nicht anders vom Auftraggeber angeordnet wird, umfasst die Leistung des Auftragnehmers die komplette Eigenüberwachung seiner fachtechnisch zu erbringenden, beauftragten Leistungen einschließlich aller eingebauter Materialien gemäß Eignungsfreigabe nach 3.12.1.

3.12.3 Kontrollprüfungen

Asphaltkontrollprüfungen

Nicht relevant

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SIGE-Plan)

Für die Gesamtbaumaßnahme wird vom Auftraggeber ein externer SIGE-Koordinator beauftragt.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

- Ausführungsplanung einschl. Standsicherheitsnachweise, Baugrundgutachten
- Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.
- Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Erstellungshilfe für Dokumente des eANV“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Word-Format zur Verfügung gestellt.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen (gern nummerieren)

- Bauablaufplan mit Personal-, Maschinen- und Geräteeinsatz auf Grundlage des Bauzeitenplanes
- Baustelleneinrichtungsplan
- Erlaubnisscheine für Erdarbeiten
- Werkplanungen
- Nachweise zur Tragfähigkeit
- Technische Bearbeitungen, Montage- Transporttechnologie, Entsorgungskonzept
- § 8 Arbeitsschutzgesetz und § 5 DGUV Vorschrift 1 verpflichten Auftragnehmer und Auftraggeber, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Das beauftragte Unternehmen ist im Verantwortungsbereich des Auftraggebers tätig und muss die betrieblichen Vorgaben und Anforderungen entsprechend berücksichtigen. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten geeignete Schutzmaßnahmen abzustimmen. Der Auftragnehmer ist aufgrund der rechtsrelevanten Gesetzgebung verpflichtet (siehe hierzu auch §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes), vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Ver-

langen vorzulegen. Die im §2 der DGUV Vorschrift 1 genannten Vorgaben sind während der gesamten Ausführung des Auftrags maßgeblich und umfassend zu beachten. Der Auftragnehmer hat während der Baumaßnahmen der innerhalb seines baustellenspezifischen Zuständigkeitsbereiches die Kontrollpflichten wahrnimmt und weisungsbefugt ist. Dieser ist Ansprechpartner für den Auftraggeber. Es besteht Einvernehmen, dass, soweit keine vorherige abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, der Auftragnehmer bzw. der von ihm bestimmte Verantwortliche auch als Aufsichtführender bestellt ist. Der vom Auftragnehmer bestimmte Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei der Ausführung von Tätigkeiten beim Auftraggeber alle zutreffenden Bestimmungen und Anforderungen bezüglich der Arbeitssicherheit eingehalten werden. Der Auftragnehmer hat sich vor Auftragsannahme über die örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten zu informieren und diese zu beachten. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des nach §3 BaustellV benannten Koordinators (z.B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator) bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten und von ihm beauftragte Nachunternehmer über die ortsspezifischen Gegebenheiten und über die Baustellenordnung zu unterweisen. Die Unterweisungsnachweise sind gemäß den gesetzlichen Grundlagen zu dokumentieren und über die Dauer der Baumaßnahmen vorzuhalten.

-
- Übergabe einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 2 – 5 der DGUV Vorschrift 1: „Grundsätze der Prävention“ für die auszuführenden Arbeiten

4.3 Elektronisches Planmanagementsystem

Nicht relevant.

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (Einzelfälle NL/Bundesländer beachten)

Nicht relevant

5.2 Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

5.2.1 Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

Nicht relevant

5.2.2 Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

Nicht relevant

5.2.3 Ergänzungen zu dem ZTV BEA-StB 07/13

Nicht relevant

5.3 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

Regelungen der Länder

Niederlassungsspezifische Regelungen (in Abstimmung mit GB PBI)

Vorschriftenwerk Gerüstarbeiten nach DIN-EN 12811, DIN 4420, DIN 18451

sowie Vorschriftenwerk nach BG Bau, Arbeitsstättenverordnung und Unfallverhütungsvorschriften Werk
GUV

5.4 Anlagen/Formblätter

5.4.1 Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle (informativ)

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlassung:	Außenstelle:		Projektnummer:				Zeitraum:	
	Baumaßnahme:								
	Auftragnehmer: (Name/Anschrift)								
	Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschreibung	Abfallschlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) t	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
						V	A	B	
	"A"								

"A"									
"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

5.4.2 Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen (informativ)

Anmeldung von gefährlichen Abfällen zur Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen

Die Informationen des Formblatts werden für die Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen (BGS) im eANV benötigt.

<u>Auftraggeber:</u>	
Maßnahmen Bezeichnung:	
Projekt-Nummer:	
Außenstelle, Autobahnmeisterei (An-schrift):	
Bauüberwachung (Name, Telefon, Fax-Nummer, E-Mail):	
Abfallbezeichnung:	
Abfallschlüssel aus LV:	
Gesamte Abfallmenge laut LV:	
Abfallmenge Tagesleistung (evtl.):	
Abfallanalyse als PDF beilegen (not-wendig):	<input type="checkbox"/>
Ausbau des Abfalls (von Datum/bis Da-tum, KW):	
Bezeichnung der Abfallherkunft/Anfall-stelle: <small>(bitte genaue Herkunft angeben, z.B. BAB, Fahrtrich-tung, Anschnitt, Los, Bauteil, Kilometrierung, Hauf-werk, Adresse, R+H-Wert)</small>	

<u>Auftragnehmer:</u>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	

Rechnungsbeauftragter (evtl.)	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Rechnungsbeauftragter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	

Bevollmächtigter (evtl.)	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Bevollmächtigter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Entsorger:	
Name und Anschrift der Entsorgungsanlage:	
Entsorger-Nr.:	
Zertifikat/behördliche Bestätigung das Entsorger den o.g. Abfall entsorgen darf:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor
Besitzt Entsorger eine Freistellung zur Prüfung durch das Regierungspräsidium/o.ä. Behörde (Ja/Nein)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn Ja, Freistellungsbescheinigung beilegen:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor
ggf. Annahmekriterien (max. Belastungsgrenzen, mg/kg, etc.):	

Beförderer	
Name und Anschrift:	
Beförderer-Nr.:	
Zertifikat/Nachweis das Beförderer den o.g. Abfallschlüssel transportieren darf:	<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Daten wie ausgefüllt bzw. wie in dem vorgelegten Entsorgungsnachweis/Begleitschein im eANV vorgelegt. Die Angaben sind fachlich und sachlich richtig!

Datum:

Unterschrift:

5.4.3 Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

Nicht relevant

Beschreibung von Homogenbereichen (informativ)

Nicht relevant

5.4.5 Präzisierte Regelungen zur TL Transportable Schutzeinrichtungen

Nicht relevant.